Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 08/2026

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Anwesend:	8 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit vorhanden
Entschuldigt:	Benita Osswald; Daniel Herrmann
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	8 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Tina Nagel

Beginn: 18:30 Uhr – 19:30 Uhr

Tagesordnung

1. Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Landkreises Tuttlingen
2. Priorisierung ELR-Anträge für 2027
3. Schullastenausgleichszahlung: Erneuerung öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Tuttlingen
4. Videoüberwachung an der Wachtfelsschule und der Mehrzweckhalle
5. Investitionsförderung Dorfhexen Kolbingen e.V.
6. Bauantrag: Neubau Milchviehstall; Kälberstall, Fahrsilo und Güllebehälter
7. Bekanntgaben der Verwaltung
8. Neues aus Gremien und Ausschüssen
9. Anfragen des Gemeinderates
10. Bürgerfragestunde

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Präsentation Nahverkehrsplan (Infoveranstaltung GVV Donau-Heuberg, 17.06.2026)

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 01

Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Landkreises Tuttlingen

I. Erläuterungen

Der Landkreis Tuttlingen ist gemäß § 6 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg (ÖPNVG) verpflichtet, für den öffentlichen Personennahverkehr einen Nahverkehrsplan aufzustellen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Der nun vorliegende Beteiligungsentwurf des Nahverkehrsplans 2026 wurde am 23.07.2026 vom Kreistag beschlossen. Er ersetzt die Fassung von 2017, berücksichtigt zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen und legt den Schwerpunkt auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und eine langfristig tragfähige Finanzierungsstruktur des ÖPNV im Landkreis.

Nach § 12 ÖPNVG sind die Gemeinden bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans zu beteiligen; soweit sie Verkehrsleistungen im ÖPNV in erheblichem Umfang fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, ist zudem ihr Einvernehmen zu den ihr Gebiet betreffenden Inhalten erforderlich. Der Landkreis hat die Kommunen mit Schreiben vom 27.07.2026 zur Stellungnahme aufgefordert; der Beteiligungszeitraum läuft bis spätestens 02.10.2026. Eine Fristverlängerung ist ausdrücklich nicht vorgesehen; geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, geht der Landkreis von Einvernehmen aus.

Für Kolbingen sieht der Entwurf im Wesentlichen keine strukturellen Änderungen vor: Die Gemeinde bleibt über die Linie 250 (Mühlheim – Kolbingen – Königsheim – Wehingen – Deilingen) an das Netz angebunden. Vorgesehen ist eine Überführung dieser Linie in den Nebenverkehrszeiten (Abend/Wochenende) in den On-Demand-Korridor „Mühlheim – Heuberg"; für diesen Korridor sind im Entwurf keine offenen Prüfaufträge vermerkt.

Der Landkreis bittet die Kommunen zudem ausdrücklich um Prüfung der im Entwurf (Kapitel 5.2) aufgeführten Liste zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen auf ihrer Gemarkung. Für Kolbingen sind dort neun Haltestellen aufgeführt (Fa. Schako, Kolbinger Höhle, Rathaus und Rotes Kreuz jeweils Richtung Königsheim/Mühlheim, Schule und Walderlebnispfad), die durchgängig als „nicht barrierefrei" eingestuft sind. Für zwei davon (Kolbinger Höhle, Walderlebnispfad) ist im Zielnetz 2029 der ersatzlose Wegfall vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Liste zutreffend; weiterer Anpassungsbedarf wird nicht gesehen.

Am 17.06.2026 fand in Mühlheim eine Informationsveranstaltung des Landkreises für den GVV Donau-Heuberg statt, zu der auch alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eingeladen waren. Dabei wurden die Inhalte des Nahverkehrsplans im Detail erläutert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Beteiligungsentwurf des Nahverkehrsplans 2026 des Landkreises Tuttlingen zu und erteilt sein Einvernehmen ohne weitere Anmerkungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht bis zum 02.10.2026 an den Landkreis zu übermitteln.

III. Beratung

Keine Wortmeldungen

IV. Beschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig (8 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 02

Priorisierung ELR-Anträge für 2027

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Das Land Baden-Württemberg hat das Jahresprogramm 2027 des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einreichung eines kommunalen Gesamtantrags (Formular ELR-1), dem eine nach Prioritäten sortierte Projektliste (Formular ELR-1/3) beizufügen ist. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen konnten sich bis zum 15.07.2026 mit einer Erstinformation zu ihrem Vorhaben bei der Gemeindeverwaltung melden; die offizielle Einreichungsfrist der Gemeinde beim Regierungspräsidium Freiburg ist der 30.09.2026.

Für das Jahresprogramm 2027 liegen der Gemeinde derzeit drei private Anträge vor:

1. Hipp, Christoph – Tannenweg 1, 78600 Kolbingen – Umnutzung Bestandsgebäude zu Wohnraum – beantragte Zuwendung 110.000 €
2. Schwarz, Ronja und Steidle, Fabian – Am Ochsenkeller 14, 78600 Kolbingen – umfassende Kernsanierung– beantragte Zuwendung 100.000 €
3. Rebholz, Vera und Wieser Felix– Oberdorfstraße 21, 78600 Kolbingen – Umbau/Aufstockung Bestandsgebäude – beantragte Zuwendung 61.020 €

Die Gesamtsumme der beantragten Zuwendungen beträgt derzeit 271.020 €. Die Angaben zu Antragstellern, Förderobjekten, Projektbeschreibungen und Zuwendungshöhen sind vorläufig und werden von der Verwaltung vor der Einreichung mit den Antragstellern abgestimmt und aktualisiert.

Hinweis zur Entscheidungskompetenz: Der Gemeinderat beschließt im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes ausschließlich über die Rangfolge (Priorisierung) der Projekte innerhalb des Gesamtantrags. Die Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Einzelanträge liegt ausschließlich bei der zuständigen Förderbehörde (Regierungspräsidium Freiburg).

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat legt die Priorisierung der Projekte im Rahmen des ELR-Gesamtantrags 2027 wie folgt fest:

1. Umnutzung Bestandsgebäude zu Wohnraum, Hipp
2. Umfassende Kernsanierung Schwarz/Steidle
3. Umbau/Aufstockung Bestandsgebäude, Rebholz/Wieser

III. Beratung

Es wurde Beraten die Rangfolge nicht wie im Beschlussvorschlag festzulegen, sondern auszulosen.

IV. Beschluss

Mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung wurde festgelegt die Rangfolge auszulosen.

Diese Auslosung wurde gleich durchgeführt. Dadurch ergab sich folgende Rangfolge:

1. Schwarz, Ronja und Steidle, Fabian – Am Ochsenkeller 14, 78600 Kolbingen – umfassende Kernsanierung– beantragte Zuwendung 100.000 €

2. Hipp, Christoph – Tannenweg 1, 78600 Kolbingen – Umnutzung Bestandsgebäude zu Wohnraum – beantragte Zuwendung 110.000 €

3. Rebholz, Vera und Wieser Felix– Oberdorfstraße 21, 78600 Kolbingen – Umbau/Aufstockung Bestandsgebäude – beantragte Zuwendung 61.020 €

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 03

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Schullastenausgleich IKG/OHG (Entwurf)
- Beilage 1 – Schülerzahlen und Kostenanteile
- Beilage 2 – Kostenberechnung Baukosten

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 03

Schullastenausgleichszahlung: Erneuerung öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Tuttlingen

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Das Immanuel-Kant-Gymnasium (IKG) und das Otto-Hahn-Gymnasium (OHG) in Tuttlingen werden im Durchschnitt zu 40 bis 50 % von auswärtigen Schülerinnen und Schülern besucht. Gemäß § 31 Schulgesetz (SchG) beteiligen sich die Schülerwohngemeinden an den Kosten der notwendigen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Stadt Tuttlingen als Schulträgerin. Nachdem in der sogenannten Freiwilligkeitsphase keine Einigung mit allen Umlandgemeinden erzielt werden konnte, hat das Kultusministerium auf Antrag der Stadt Tuttlingen das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) festgestellt. Die entsprechenden Feststellungsbescheide ergingen am 03.07.2026 gegenüber den betroffenen Umlandgemeinden und sind mittlerweile bestandskräftig.

Der Tuttlinger Gemeinderat hat am 22.06.2026 eine Bagatellgrenze von durchschnittlich 5 Schülerinnen und Schülern je Schule (Schuljahre 2016/17 bis 2025/26) beschlossen; Gemeinden mit einem geringeren Schüleranteil werden nicht an den Kosten beteiligt. Für Kolbingen ergibt sich daraus: Am Immanuel-Kant-Gymnasium liegt der Durchschnitt bei 3,7 Schülerinnen und Schülern pro Jahr und damit unter der Bagatellgrenze – der Kostenanteil beträgt hier 0,00 €. Am Otto-Hahn-Gymnasium liegt der Durchschnitt bei 10,5 Schülerinnen und Schülern pro Jahr und damit über der Grenze; hier ist Kolbingen kostenbeteiligungspflichtig.

Nach der vorliegenden Kostenhochrechnung (Stand 09/2025) ergibt sich für Kolbingen am Otto-Hahn-Gymnasium ein Kostenanteil von 196.014,63 €. Die Stadt Tuttlingen gewährt zusätzlich freiwillig einen pauschalen Abschlag von 25 %, sodass sich der tatsächlich zu zahlende Betrag auf 147.010,97 € reduziert. Dieser Abschlag steht unter der Bedingung, dass Kolbingen nicht gegen den Feststellungsbescheid vom 03.07.2026 klagt; im Falle einer Klage entfiele der Abschlag und der volle, höhere Betrag würde fällig.

Eine im Vorjahr vorgelegte Vereinbarung war nach Auffassung der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, aufgrund des zwischenzeitlichen Verfahrensfortschritts (Übergang von der Freiwilligkeits- in die Zwischenphase) nicht mehr genehmigungsfähig und musste neu aufgesetzt werden. Der überarbeitete Vereinbarungsentwurf wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung am 20.07.2026 (Vorlage 101/2026) einstimmig angenommen und von Oberbürgermeister Michael Beck unterzeichnet.

Der Rechnungsbetrag ist gemäß § 4 der Vereinbarung einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Nach Angaben der Stadt Tuttlingen soll die Rechnungsstellung noch im vierten Quartal 2026 erfolgen;

nach dem Vertragstext (§ 4 Abs. 1) erfolgt die endgültige Abrechnung dagegen erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung der Baumaßnahmen. Diese Diskrepanz sollte vor Unterzeichnung mit der Stadtverwaltung Tuttlingen geklärt werden. Nach der Beschlussfassung ist die Vereinbarung zudem durch das Regierungspräsidium Freiburg zu genehmigen; sie tritt erst nach öffentlicher Bekanntmachung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Sanierung und des Neubaus des Otto-Hahn-Gymnasiums mit der Stadt Tuttlingen gemäß Anlagen zu.

III. Beratung

Keine Wortmeldungen

IV. Beratung

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig (8 Ja-Stimmen) zugestimmt

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 04

Videoüberwachung an der Wachtfelsschule und der Mehrzweckhalle

I. Erläuterungen/Sachvortrag

In der Vergangenheit kam es im Außenbereich gemeindlicher Einrichtungen, unter anderem an der Wachtfelsschule, wiederholt zu Vorfällen von Vandalismus und Sachbeschädigung. Die Vorfälle sind dem Gemeinderat bekannt.

Vor diesem Hintergrund prüft die Verwaltung die Einrichtung einer Videoüberwachung im Außenbereich der Grundschule, des Mittelbaus und der Mehrzweckhalle – drei baulich zusammenhängende Gebäudeteile – sowie der dazugehörigen Außenflächen, um Vandalismus und Sachbeschädigungen künftig entgegenzuwirken bzw. deren Aufklärung zu ermöglichen. Betroffen ist ausschließlich der Außenbereich; eine Überwachung von Innenräumen ist nicht vorgesehen.

Rechtsgrundlage für Videoüberwachung durch öffentliche Stellen ist § 18 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG). Danach ist Videoüberwachung zulässig, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Vorausgesetzt werden eine dokumentierte Gefahrenlage sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der mildere Mittel vorrangig zu prüfen sind.

Besondere Zurückhaltung gilt bei schulischen Einrichtungen: Eine Überwachung von Schulhof- und Pausenbereichen während der Schul- bzw. Betriebszeiten ist nach ganz überwiegender Auffassung der Datenschutzaufsicht grundsätzlich unzulässig, da die Aufsichtspflicht des Personals hier das mildere, gleich wirksame Mittel darstellt. Außerhalb dieser Zeiten – wenn keine Kinder oder Nutzerinnen und Nutzer anwesend sind – überwiegt hingegen der Eigentumsschutz, und eine Überwachung der Außenbereiche ist bei entsprechender Gefahrenlage grundsätzlich zulässig. Die Videoüberwachung soll die Außenbereiche daher vollständig erfassen können, technisch aber so ausgestaltet werden, dass eine Aufzeichnung ausschließlich außerhalb der Schul- bzw. Betriebszeiten erfolgt.

Weitere rechtliche Anforderungen betreffen insbesondere die Kennzeichnung der Überwachung, kurze Löschfristen (gesetzliches Maximum zwei Monate, in der Praxis deutlich kürzer), ein Zugriffskonzept sowie – bei mehreren Standorten – gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird im Anschluss an diese Grundsatzentscheidung mit der Datenschutzbeauftragten abgestimmt; dem Gemeinderat wird das Ergebnis dieser Prüfung vorgelegt.

Bevor Angebote eingeholt werden, soll der Gemeinderat zunächst eine Grundsatzentscheidung treffen, ob eine Videoüberwachung dieser Art grundsätzlich gewünscht ist. Bei positiver Entscheidung wird die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten beauftragt; der Bauausschuss berät die Angebote im Anschluss, damit die Kosten im Haushaltsjahr 2027 eingeplant werden können.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung, den Außenbereich der Grundschule, des Mittelbaus und der Mehrzweckhalle künftig mit einer Videoüberwachung auszustatten, die ausschließlich außerhalb der Schul- bzw. Betriebszeiten aktiv ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.
3. Der Bauausschuss berät die eingeholten Angebote, damit die Kosten im Haushaltsjahr 2027 eingeplant werden können.
4. Vor der Umsetzung erfolgt die datenschutzrechtliche Prüfung durch die Datenschutzbeauftragte; das Ergebnis wird dem Gemeinderat vorgelegt.

III. Beratung

Falls der Außenbereich überwacht werden soll müssen folgende Punkte festgelegt werden:

- Genaue Festlegung welcher Bereich überwacht wird. (Roter Platz sowie alle drei Gebäude)
- Genaue Festlegung zu welchen Zeiten (Betriebszeiten) überwacht wird
- Festlegung wer Kamera betreut und wer die Daten abfragen darf
- Speicherzeit und Speicherplatz muss beachtet werden

Die Genauen Vorgaben und Einzelheiten werden dann, wenn die Angebote vorliegen nochmals detailliert festgelegt.

IV. Beschluss

Der Vorsitzende schlägt vor die Beschlussvorschläge 1-4 zusammen abzustimmen.
Hiermit war der Gemeinderat einverstanden.

Dem Beschlussvorschlag Punkt 1-4 wurde einstimmig (8 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Antrag Dorfhexen Kolbingen e. V. vom 20.07.2026 (mit Rechnungen)

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 05

Investitionsförderung Dorfhexen Kolbingen e. V.

I. Erläuterungen

Die Dorfhexen Kolbingen e. V. haben im Rahmen der kommunalen Vereinsförderung für das Jahr 2026 eine Investitionsförderung gemäß Punkt 4d der gültigen Richtlinie beantragt. Die Anschaffungen wurden fristgerecht zum 31.10.2025 in der Planung angemeldet.

Beantragt wird ein Zuschuss für zwei Anschaffungen: ein gebrauchtes Stromaggregat (Rechnung vom 27.03.2025) sowie eine Endstufe für die Musikanlage des Hexenwagens (Rechnung vom Dezember 2025).

Für das Aggregat fielen Nettokosten in Höhe von 2.196,75 € an, für die Endstufe Nettokosten in Höhe von 1.224,00 €. Die Gesamtnettokosten belaufen sich damit auf 3.420,75 €.

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien (Punkt 4d) beträgt der mögliche Zuschuss:

1. maximal 25 % der nicht förderfähigen Nettokosten,
2. höchstens jedoch 1.500 € pro Jahr und Verein.

Bei Gesamtnettokosten von 3.420,75 € ergibt sich eine förderfähige Zuschusssumme in Höhe von 855,19 € (25 %). Der Höchstbetrag von 1.500 € pro Jahr wird damit nicht ausgeschöpft.

Die Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinie. Die endgültige Entscheidung zur Förderfähigkeit obliegt gemäß Richtlinie dem Gemeinderat im Einzelfall.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, der Dorfhexen Kolbingen e. V. für die Anschaffung eines Stromaggregats sowie einer Endstufe für die Musikanlage des Hexenwagens gemäß Punkt 4d der Vereinsförderrichtlinie einen Zuschuss in Höhe von 855,19 € zu gewähren.

III. Beratung

Keine Wortmeldung

IV. Beschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt

DORFHEXEN KOLBINGEN e.V.

JEDEM ZUR FREUND - NIEMAND ZUM LEID!

DORFHEXEN KOLBINGEN e.V.

Gemeinde Kolbingen

DORFHEXEN
KOLBINGEN e.V.

1. Vorstand
Norman Kuster

2. Vorstand
Tobias Hipp

Hölzlestraße 7
78600 Kolbingen

info@dorf-hexen.de

dorf-hexen.de

dorfhexen

dorfhexen

dorfhexen

IBAN:
DE10 6435 0070 0008 5948 24
BIC SOLADES1TUT

Steuernummer
21106 / 21656

Registernummer
AG Stuttgart VR 724870

Antrag Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Abert mit Gemeinderat,
wir würden für das Jahr 2026 die Vereinsförderung beantragen.
Beantragt haben wir in der Planung fristgerecht zum 31.10.2025:
1. Aggregat mit: 2614,13 €
2. Musikanlage für Hexenwagen mit: 3385,87 €

Das Aggregat wurde 2025 beschafft, da wir Aufgrund einer Vermietung einen besseren Preis erhalten haben. Daher die Anschaffung in 2025 und der Antrag in 2026.
Für die Musikanlage haben wir eine Endstufe beschafft.
Der Preis belief sich auf: 1456,56 €.
Im Anhang befinden sich die Rechnungen beider Anschaffungen.
Wir würden uns wünschen, das wir die Förderung für die Sonderanschaffungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Norman Kuster mit Hexenrat

20.7.2026

Niklaus Baugeräte GmbH Robert-Bosch-Str. 23 72810 Gomaringen Tel.: (07072) 9106-0 Fax: -99 gomaringen@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Alfred-Klingele-Str. 88 73630 Remshalden Tel.: (07151) 168751-0 Fax: -99 remshalden@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Mühlackerstraße 20 71069 Sindelfingen Tel.: (07031) 78689-0 Fax: -99 sindelfingen@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Graf-Zeppelin-Str. 11 72525 Münsingen Tel.: (07381) 78698-0 Fax: -99 muensingen@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Stockacher-Str. 103 78532 Tuttlingen Tel.: (07461) 90051-0 Fax: -99 tuttlingen@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Wieselsbergstr. 25 78048 Villingen-Sch. Tel.: (07721) 94445-0 Fax: -99 villingen@niklaus-baugeraete.de
Niklaus Baugeräte GmbH Carl-Dulsberg-Str. 5a 79761 Waldshut-Tie. Tel.: (07751) 309751-0 Fax: -99 waldshut@niklaus-baugeraete.de

Niklaus Baugeräte GmbH - Robert-Bosch-Str. 23 - 72810 Gomaringen

www.nikbau.de www.mietcenter.com

Produkt	Menge	Chargen-/Seriennummer
[401113258I] Stromerzeuger ENDRESS ESE 1306 DHG-GT ES	1,00 Einheiten	113258/225

Das Datum des Lieferscheins entspricht dem Leistungszeitpunkt. Keine Rechnungskürzungen vornehmen. Bei Differenzen Gutschrift anfordern!

Zahlungsbedingungen: Sofortige Zahlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen: http://ma.nikbau.de/terms

Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE73 6415 0020 0000 3288 23 BIC: SOLADES1TUB
Vereinigte Volksbanken eG IBAN: DE10 6039 0000 0108 7440 00 BIC: GENODES1BBV
Volksbank in der Region eG IBAN: DE42 6039 1310 0532 0140 06 BIC: GENODES1VBH

Geschäftsführer:
Ch. Niklaus und D. Pommranz
Amtsgericht Stuttgart HRB 381331

Wir handeln ausschließlich nach unseren allg. Miet- u. Geschäftsbedingungen, nachzulesen im Thekenbereich unserer Filialen u. unter: www.nikbau.de und www.mietcenter.com

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 06

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Lagepläne, Schnitte und Ansichten

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 06

Baugesuch; 78600 Kolbingen; Rotes Kreuz 2; Flurstücke 2381, 2372, 2382, 2384, 2386, 2388, 2389, 2395

I. Erläuterungen

Die Bauherrschaft (Johannes Rometsch, Rotes Kreuz 2) plant auf dem bestehenden Betriebsgelände Lindenhof den Neubau eines Milchviehstalls mit Kälberstall, eines Fahrsilos sowie eines Güllebehälters (Durchmesser 16 m, Volumen ca. 1.200 m^3).

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und dient einem landwirtschaftlichen Betrieb; es ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zu behandeln. Für die Erteilung der Baugenehmigung durch die Baurechtsbehörde (Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg) ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich.

II. Beschlussvorschlag

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

III. Beratung

Keine Wortmeldungen

IV. Beschluss

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen. Einvernehmen nach § 36BauGB erteilt.



ObjektplanAgrar GmbH

Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim-Übrigshausen
Tel. 07944 / 98991-0

Projekt:

Neubau Milchviehstall,
Kälberstall,
Fahrsilo und Güllebehälter

Lageplan

M 1: 500

Bauherr:

Johannes Rometsch
Rotes Kreuz 2
78600 Kolbingen

Unterschrift Bauherr, Datum:

Planverfasser:

Dipl.Ing.(FH) Manfred Baumann
ObjektplanAgrar GmbH
Richtbach 1
74547 Untermünkheim-Übrigshausen

Unterschrift Planverfasser, Datum:

22.07.2026 JaN

H:\Projekte\Z_Projekte 2025\250074_Rometsch Johannes, Kolbingen - Neubau MvStall, Fahrsilo, Güllegrube\Plane\AutoCAD\Rometsch_Milchviehstall_LP_e.dwg

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 07

Bekanntgaben der Verwaltung

- Gemeinderat ist zeitnah wieder voll besetzt
- Der Vorsitzende schreibst einen längeren Bericht im Amtsblatt um etwas Licht in den Glasfaserausbau zu bringen
- Wir haben geringe Betreuungszahlen an der Schule als im letzten Jahr

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 08

Neues aus Gremien und Ausschüssen

Keine Punkte

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 09

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

Keine Punkte

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 09/2026 – Top 10

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 18.09.2026

Öffentlich/TOP 10

Bürgerfragestunde

Der Waldlehrpfad kommt sehr gut an und ist wirklich gut gelungen. Dieses Lob soll weitergegeben werden.